

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 9. Februar 2015 im schriftlichen Verfahren den 34. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 20. Februar 2015 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

34. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

#### Artikel I

#### Änderung der Satzung

§ 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 – Mahngebühr

Die Erhebung einer Mahngebühr richtet sich nach § 19 Absatz 2 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.“

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 34. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 09. Februar 2015 beschlossen.

Hannover, den 11. Februar 2015

Ingo Kailuweit  
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh.de](http://www.kkh.de) veröffentlicht am 20. Februar 2015.